

Kronberger Wurzelkinder e.V.

- Satzung -



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kronberger Wurzelkinder e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Kronberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51ff.) der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Kindern eine stärkere Nähe zu Natur und Umwelt zu vermitteln, indem er Kindern das Erleben der Natur ermöglicht, ihnen die Tier- und Pflanzenwelt näher bringt und ihnen den Wert der Natur bewusst macht.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird der Verein insbesondere einen Kindergarten betreiben, der die ganzjährige Betreuung von Kindern in Wald und Natur ermöglicht. Die Mitgliederversammlung regelt den Betrieb des Kindergartens durch Beschluss (§8) in einer Kindergartenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
- (3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Familien-Mitglieder und Förder-Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.



- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder legen Mitgliedsbeiträge und alle anderen Zahlungen der Mitglieder an den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§8) in einer Beitragsordnung fest oder ermächtigen den Vorstand in der Beitragsordnung, dies zu tun. Darin können für ordentliche Mitglieder, Familien- bzw. Förder-Mitglieder unterschiedliche Beiträge bestimmt werden
- (2) Zur Beschlussfassung über die Beitragsordnung ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Aufhebung, Änderung oder Neufassung der Beitragsordnung müssen mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Inkrafttreten gefasst werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Rechnungsprüfer des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht in dieser Satzung, in der Beitrags- oder Kindergartenordnung oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Bericht des Rechnungsprüfers zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a. Zweck und Aufgaben des Vereins
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c. Beteiligung an Gesellschaften
 - d. Aufnahme von Darlehen ab € 5.000,-
 - e. Kindergartenordnung
 - f. Beiträge und sonstige Entgelte bzw. die Beitragsordnung (siehe §5)
 - g. Änderung der Vereinssatzung
 - h. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden.



- (4) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung ein, indem er die Einladung und die Tagesordnung in Schriftform am Bauwagen und in der Hütte des Kindergartens aushängt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit dem nächsten Tag, der auf den Aushang folgt, wobei der Kindergarten während der gesamten Einladungsfrist zu den üblichen Betreuungszeiten geöffnet sein muss (keine Ferienzeit). In diesem Fall sollen Einladung und Tagesordnung zur Information soweit möglich zugleich per E-Mail an die Mitglieder versandt werden, ohne dass es für die Wirksamkeit der Einberufung auf den Zugang dieser E-Mails ankommt.

Anstelle des Aushangs kann (z.B. in Ferienzeiten) die Einladung nebst Tagesordnung auch binnen gleicher Frist per Brief, Telefax oder elektronischer Post (E-Mail) an die Mitglieder versandt werden. Sie gilt am auf den Poststempel bzw. das Telefax- oder Mailprotokoll folgenden Tag als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mailadresse gesandt wurden und kein Rücklauf bzw. keine Fehlermeldung erfolgt.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Familienmitglieder haben pro Familie eine Stimme. Fördermitglieder sind zur Versammlung einzuladen, dürfen an ihr aktiv teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch den Ehe- bzw. Lebenspartner mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung ein von ihm benanntes weiteres Vorstandsmitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer, sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Über die Anzahl der weiteren Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Geschäftswert von 1.000,- EURO allein vertretungsberechtigt. Bei darüber hinaus gehenden Rechtsgeschäften sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Kronberger Wurzelkinder e.V.

- Satzung -



- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere
- a. die Aufsicht über den Kindergarten,
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c. die Verhandlung mit und rechtsgeschäftliche Vertretung gegenüber öffentlichen Trägern über Zuschüsse und andere Leistungen (einschl. der Trägervereinbarung und des Hütten-Nutzungsvertrags mit der Stadt Kronberg, der Beantragung von Integrations- und anderen Zuschüssen etc.),
 - d. die Verhandlung mit und rechtsgeschäftliche Vertretung gegenüber Vertragspartnern des Vereins (z.B. Handwerker, Caterer, Reinigungspersonal etc.) in Verbindung mit dem Betrieb des Kindergartens,
 - e. die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse,
 - f. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (einschl. Erstellung der Tagesordnung),
 - g. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - h. die Berechnung und Festsetzung der Kindergartenbeiträge, Kostenpauschalen (z.B. für Mittagessen) und ggf. sonstigen Entgelte nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf. Aufgabe des Rechnungsprüfers ist, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für die Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Kronberger Wurzelkinder e.V.

- Satzung -



- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdörfer, wo es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden ist.